



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 15.1.2025
Nr. 3

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Frau
Maria Vatkova
Blumenallee 36
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **08.01.2025 Az.Nr. 4-3103-2024-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Westseite der ETW-Nr. 2 im EG" auf dem Grundstück Fl.Nr. 419/39 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.01.2025 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Teil Süd - östlich der B17" der Stadt Königsbrunn werden folgende Befreiungen erteilt:

2.1 Die beantragte und in den Plänen dargestellte Terrassenüberdachung darf statt eines festgesetzten Flachdaches mit Kieseindeckung mit einem Glasdach errichtet werden.

2.2 Die beantragte und in den Plänen dargestellte Terrassenüberdachung darf mit einem Pultdach statt einem Flachdach errichtet werden.

2.3 Die beantragte und in den Plänen dargestellte Terrassenüberdachung darf die westliche Baugrenze überbauen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 08.01.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal

Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.12.2024 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal, Gablinger Str. 19, 86368 Gersthofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 09.01.2025

Martin Sailer
Landrat

**HAUSHALTSSATZUNG
DES
ABWASSERZWECKVERBANDES
SCHMUTTERTAL**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Gersthofen-Hirblingen, Landkreis Augsburg

für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Schmuttertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt in Einnahmen und Ausgaben

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) im Verwaltungshaushalt mit | 4.159.850,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt mit | 4.875.000,00 € |
| ab. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

festgesetzt. 2.250.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

festgesetzt. 5.000.000,00 €

§ 4

Der Finanzbedarf des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal wird gemäß § 22 Abs. 2 mit 7 der Verbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen einschließlich der Kreditaufnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen ebenfalls nach den in § 22 der Satzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt

- | | | | |
|----|---|-----------|----------------|
| a) | im Verwaltungshaushalt (Vorauszahlung nach Frischwassermaßstab 2023) | insgesamt | 3.383.900,00 € |
| b) | im Vermögenshaushalt | insgesamt | 1.500.000,00 € |

Hiervon treffen auf die **V e r b a n d s m i t g l i e d e r** (Teile 1 - 5)

1. Grundlast sowie Zins- und Tilgungsumlagen für Kläranlagenerweiterung

Mitgliedsgemeinden	endgültige Gesamt - EW	Prozent %	"Grundlast" der Verwaltungs- und Verbands- organe (UA 7015) EUR	Zins- und Tilgungsumlage Kläranlage- erweiterung (UA 9105) EUR	Teilsumme I EUR
Aystetten	5.480	6,85	5.672,00	4.624,00	10.296,00
Diedorf	18.520	23,15	19.168,00	15.626,00	34.794,00
Gablingen	400	0,50	414,00	338,00	752,00
Gersthofen	4.520	5,65	4.678,00	3.814,00	8.492,00
Gessertshausen	7.720	9,65	7.990,00	6.514,00	14.504,00
Neusäß	40.680	50,85	42.104,00	34.324,00	76.428,00
Stadtbergen	2.680	3,35	2.774,00	2.261,00	5.035,00
Gesamtsumme	80.000	100,00	82.800,00	67.500,00	150.300,00

2. Unterhalt der Verbandsanlagen

Mitgliedsgemeinden	Prozent	Unterhalt der Verbandsanlagen (UA 7065)	Teilsumme II
	%	EUR	EUR
Aystetten	6,85	31.404,00	31.404,00
Diedorf	23,15	106.131,00	106.131,00
Gablingen	0,50	2.292,00	2.292,00
Gersthofen	5,65	25.902,00	25.902,00
Gessertshausen	9,65	44.240,00	44.240,00
Neusäß	50,85	233.123,00	233.123,00
Stadtbergen	3,35	15.358,00	15.358,00
Gesamtsumme	100,00	458.450,00	458.450,00

3. Betriebskosten für Kläranlage

Mitgliedsgemeinden	Betriebskostenumlage (UA 7075) Frischwasserverbrauch			Teilsumme III
	cbm	%	EUR	EUR
Aystetten	133.232,00	5,86	162.624,00	162.624,00
Diedorf	490.268,00	21,57	598.600,00	598.600,00
Gablingen	9.890,00	0,44	12.211,00	12.211,00
Gersthofen	117.496,00	5,17	143.475,00	143.475,00
Gessertshausen	244.646,00	10,76	298.606,00	298.606,00
Neusäß	1.208.785,00	53,19	1.476.103,00	1.476.102,00
Stadtbergen	68.460,00	3,01	83.532,00	83.532,00
Gesamtsumme	2.272.777,00	100,00	2.775.150,00	2.775.150,00

4. Gesamtzusammenstellung der Verbandsumlagen (Verwaltungshaushalt)

Mitgliedsgemeinden	Grundlast sowie Zins und Tilgung Teilsomme I	Unterhalt der Verbands- anlagen Teilsomme II	Betriebs- kosten für Kläranlage Teilsomme III	Verwaltungs- haushalt Gesamtumlage
	EUR	EUR	EUR	EUR
Aystetten	10.296,00	31.404,00	162.624,00	204.324,00
Diedorf	34.794,00	106.131,00	598.600,00	739.525,00
Gablingen	752,00	2.292,00	12.211,00	15.255,00
Gersthofen	8.492,00	25.902,00	143.475,00	177.869,00
Gessertshausen	14.504,00	44.240,00	298.606,00	357.350,00
Neusäß	76.428,00	233.123,00	1.476.102,00	1.785.653,00
Stadtbergen	5.035,00	15.358,00	83.532,00	103.925,00
Gesamtsumme	150.300,00	458.450,00	2.775.150,00	3.383.900,00

5. Investitionsumlagen für den Gesamtverband

Mitgliedsgemeinden	Prozent	Investitionen 2025 (UA 7065 sowie 7085)	Endsumme der Umlage 2025 (Investitionen)
	%	EUR	EUR
Aystetten	6,85	102.750,00	102.750,00
Diedorf	23,15	347.250,00	347.250,00
Gablingen	0,50	7.500,00	7.500,00
Gersthofen	5,65	84.750,00	84.750,00
Gessertshausen	9,65	144.750,00	144.750,00
Neusäß	50,85	762.750,00	762.750,00
Stadtbergen	3,35	50.250,00	50.250,00
Gesamtsumme	100,00	1.500.000,00	1.500.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (bzw. zu §§ 25 bis 27 KommHV-Kameralistik) und den Stellenplan (§ 6 KommHV-Kameralistik) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Gersthofen, den 08.01.2025

Abwasserzweckverband Schmuttertal
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Gersthofen-Hirblingen, Landkreis Augsburg


Richard Greiner
Verbandsvorsitzender

